

RS Vwgh 1996/12/10 96/04/0223

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.12.1996

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §13 Abs3;

GewO 1994 §87 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/11/28 95/04/0143 2

Stammrechtssatz

Nach § 87 Abs 2 GewO 1994 ist - solange nicht die Erwartung der Zahlung bei Fälligkeit besteht - eine den Abbau von Schulden in sich schließende Unternehmensentwicklung rechtlich nicht erheblich (Hinweis E 22.12.1992, 92/04/0128).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996040223.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at